Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. September 1899.

Inhalt: (№ 176—179.) 176. Kaiserliche Verordnung, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden. — 177. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehres mit Getreide. — 178. Verordnung, womit anläßlich der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone ꝛc., weitere Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erlassen werden. — 179. Verordnung, mit welcher Vorschriften zur Durchführung der den Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone regelnden Bestimmungen des Artikels VII des ersten Capitels im I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 erlassen werden.

176.

Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899,

betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Wirtschaftliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

Erstes Capitel.

Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse.

Artikel I.

Das durch die Bestimmungen der Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, 25. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 105, 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 72, geschaffene und mit den kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, in seiner Wirksamkeit verlängerte wirtschaftliche Verhältnis zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone wird, unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — soferne bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustande kommt — bis Ende des Jahres 1907 aufrecht erhalten. Hiebei haben die in den Artikeln IV bis VIII enthaltenen Bestimmungen in Geltung zu treten.

Für die oben angegebene Zeitdauer bleibt es in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen des Zollgefälles bei der im §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 47, getroffenen Bestimmung.

Artikel II.

Zum Behufe des Abschlusses eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone sind die Verhandlungen spätestens im Jahre 1901 aufzunehmen.

Der autonome Zolltarif ist vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluss der neuen Handelsverträge mit dem Auslande durch einen neuen Zolltarif zu ersetzen, welcher die agricolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäßig sichert.

Artikel III.

Wenn während der Zeit bis Ende des Jahres 1907 Vereinbarungen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die in diesem Capitel behandelten Angelegenheiten in Wirksamkeit treten, verlieren die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Anordnungen ihre Geltung. In dem Falle, wenn hinsichtlich dieser Angelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone der den hierseits getroffenen Verfügungen entsprechende Zustand (Reciprocität) nicht unverändert aufrecht erhalten wird, bleiben der diesseitigen Reichshälfte die zur Wahrung und Geltendmachung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

Artikel IV.

Steuerrestitutionen und Ausfuhrbonificationen.

Von den Steuerrestitutionen, beziehungsweise Ausfuhrbonificationen für Steuergegenstände, welche über die Zollinie ausgeführt werden, haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1900 an nur jenen Antheil zu tragen, welcher auf ihre Ausfuhr dieser Art entfällt.

An den Zuckerausfuhrs-Bonificationsbeträgen, welche von den Zuckererzeugungsstätten im Sinne des §. 3 der Bestimmungen über die Zuckersteuer eventuell rückerstattet werden, participiren die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in demselben Verhältnisse, in welchem diese Länder im Sinne des vorstehenden Absatzes die Ausfuhrbonificationen in der betreffenden Betriebsperiode zu tragen hatten, so dass die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Maximalbetrage der Zuckerausfuhrsbonificationen nur so viel zu tragen haben, als im Verhältnisse ihrer eigenen Zuckerausfuhr auf diese Länder entfällt.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis Ende Juli desselben Jahres werden sieben Zwölftel ($^7/_{12}$) der auf die Betriebsperiode 1899/1900 entfallenden Bonificationsrückersätze angerechnet werden.

Die analogen Bestimmungen gelten auch bezüglich Bosniens und der Hercegovina.

Artikel V.

Patentschutz.

Auf allen Gebieten der Industrie werden neue Erfindungen, welche gewerblich verwertbar sind, in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz (Patentschutz) genießen, insoferne nicht durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze Ausnahmen gemacht sind.

Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Wird eine in dem einen Staatsgebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.

Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete im Sinne des vorhergehenden Absatzes angemeldeten Erfindung kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das der Erfindung gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unverändert Geltung.

Die Verlängerung, sowie die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium nach Maßgabe des Antrages für jenes Staatsgebiet außer Kraft, in welchem die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde.

Alle übrigen, ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen. Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrirungsgebür im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe.

Artikel VI.

Marken- und Musterschutz.

Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, sowie die im Handel und Verkehre benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements werden in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

Die in beiden Staatsgebieten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Marken, Mustern und Modellen können nur im Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Mit der Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handels- und Gewerbekammer oder bei einer mit der Registrirung künftig etwa zu betrauenden Behörde im Bereiche eines der beiden Staatsgebiete wird für Angehörige eines der beiden Staatsgebiete, sowie für Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung besitzen, der gesetzliche Schutz im Umfange beider Staatsgebiete erworben.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Staatsangehörigen oder einer Person betreffen, welche im Inlande wohnt oder ihre Niederlassung besitzt, ist jenes Staatsgebiet ausschließlich zuständig, welchem der Besitzer der Marke, des Musters oder Modelles vermöge seiner Staatsbürgerschaft angehört oder in welchem er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung besitzt.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Ausländers oder einer Person betreffen, welche im Inlande weder ihren Wohnsitz, noch eine Niederlassung besitzt, sind die Behörden jenes Staatsgebietes ausschließlich zuständig, in welchem die Registrirung zuerst angemeldet wurde.

Angesichts der Bestimmungen der internationalen Staatsverträge, wonach Ausländer ein Recht auf den Marken-, Muster- oder Modellschutz nur durch die erfolgte Registrirung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest erlangen, ist für die Priorität eines Marken-, Muster- oder Modellrechtes eines Ausländers oder einer Person, welche im Inlande weder ihren Wohnsitz, noch ihre Niederlassung besitzt, der Zeitpunkt der Hinterlegung in jenem Staatsgebiete maßgebend, in welchem die Marke, das Muster oder das Modell zuerst angemeldet wurde; die Dauer dieser Rechte ist von dem Zeitpunkte der auf die Registrirung in dem einen Staatsgebiete nachfolgenden Registrirung in dem anderen Staatsgebiete zu berechnen.

Die in dem einen Staatsgebiete zuständigermaßen vorgenommenen Registrirungen, getroffenen Verfügungen und Entscheidungen werden sich die beiden Handelsministerien allmonatlich behufs der Ersichtlichmachung in den daselbst geführten Registern mittheilen.

Artikel VII.

Viehverkehr.

Die aus einem Staate herstammenden Thiere, thierischen Rohproducte und giftfangenden Gegenstände werden in dem anderen Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden, als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates.

Es können demgemäß Transporte, die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten.

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Thierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestande, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Thiergattung beschränkt oder verboten werden.

Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer der Giltigkeit der vorstehenden Bestimmungen über den Viehverkehr vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlasst.

Artikel VIII.

Versicherungsgesellschaften.

Der §. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, wird in seiner dermaligen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

Die Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes sind im Falle der Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf das andere Staatsgebiet durch Errichtung einer Zweigniederlassung (§. 1) bezüglich des Betriebes der Geschäfte in dem anderen Staatsgebiete jenen Vorschriften unterworfen, welche die dortigen Gesetze und Verordnungen den einheimischen Versicherungsunternehmungen vorschreiben.

Dieselben sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung, entsprechend den im dortigen Staatsgebiete für die einheimischen Versicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften einzurichten und den diesbezüglich in Handhabung der Staatsaufsicht seitens der competenten Behörden ertheilten Weisungen nachzukommen. Binnen drei Tagen nach erwirkter handelsgerichtlicher Eintragung der Zweigniederlassung hat die Gesellschaft hierüber der zur Ausübung der Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften competenten Behörde unter Vorlage des Registerauszuges die Anzeige zu erstatten. Derselben sind außerdem die von ihr verlangten weiteren Belege vorzulegen.

In gleicher Weise ist seitens der Gesellschaft im Falle einer im Heimatlande rechtsgiltig erfolgten und gemäß §. 4 im anderen Staatsgebiete zur besonderen Eintragung gelangten Ergänzung oder Änderung ihrer Statuten vorzugehen.

Das Aufhören der Gesellschaft ist gleichzeitig mit der gemäß §. 4 bei dem Gerichtshofe erfolgenden Anmeldung seitens der Gesellschaft der competenten Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann von der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Verwarnung in Gemäßheit des §. 6 die Löschung der Zweigniederlassung veranlasst werden.

Zweites Capitel.

Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

§. 1.

Der

a) durch Eisenbahnen,

b) durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern,

c) zur See, und

d) durch die Post

bewerkstelligte Warenverkehr zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statistisch zu erheben.

A. Warenverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone.

§. 2.

Für die Zwecke der Statistik sind allen in der im §. 1 bezeichneten Weise verfrachteten Warensendungen, die aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in das Gebiet der Länder der ungarischen Krone übergehen, statistische Erklärungen beizugeben.

Die Erhebung rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone eintreffenden Sendungen erfolgt in der Regel (§. 3) auf Grund der diese Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplicate.

Welche Sendungen von der Einbeziehung in die statistische Erhebung befreit sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3.

Zur Ausstellung der statistischen Warenerklärungen sind bei Versendungen aus dem hierländischen Staatsgebiete, soweit nicht Ausnahmen hievon schon hier (§. 7) oder durch die Regierung im Verordnungswege festgesetzt werden, die Absender verpflichtet.

Beim Eintreffen von Sendungen sind die Adressaten verpflichtet, die etwa geforderte Überprüfung der Warenerklärungsduplicate vorzunehmen oder beim Fehlen von solchen eine statistische Erklärung abzugeben.

Desgleichen kann in jenen Fällen, in welchen eine Sendung, mit einer statistischen Warenerklärung versehen, an einem Bestimmungsorte anlangt, der nicht als definitiver Abgabsort angesehen werden kann, die Weiterbeförderung durch eine Transportanstalt von der Beigabe einer neuen, jedoch gebürenfreien Warenerklärung abhängig gemacht werden.

Langen Sendungen an die Adresse von Personen ein, deren Beruf oder Gewerbe in der Besorgung von Frachtgeschäften für fremde Rechnung besteht, so können statistische Warenerklärungen von jenen Personen abverlangt werden, welche als die eigentlichen Empfänger der Sendungen zu betrachten sind.

Die Aussteller, beziehungsweise die Adressaten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen ausgestellten, beziehungsweise überprüften statistischen Erklärungen verantwortlich (§. 13).

§. 4.

Die statistischen Warenerklärungen bei der Aufgabe von Sendungen dürfen nur den Inhalt je eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Dieselben sind in der Regel (§. 5, zweiter Absatz) in zweifacher Ausfertigung auszustellen; das eine Exemplar ist hierlands einzuziehen, das zweite (das Duplicat) hat die in die Länder der ungarischen Krone übergehenden Sendungen dahin zu begleiten.

§. 5.

Die statistischen Erklärungen haben jedenfalls die Gattung, Menge und mit Ausnahme jener über Postsendungen auch das Herkunftsland der Waren zu enthalten.

Die Feststellung der für die Zwecke der Statistik zu benützenden Formulare, sowie von etwaigen Ausnahmen von der im §. 4, zweiter Absatz, enthaltenen Regel, ferner die Erlassung der näheren Vorschriften über Inhalt und Abgabe der statistischen Erklärungen, sowie über den bei Durchführung der Überprüfung der Erklärungsduplicate (§. 3, zweiter Absatz) zu beobachtenden Vorgang wird durch die Regierung im Verordnungswege erfolgen.

§. 6.

Die Versender, beziehungsweise Empfänger von der statistischen Erhebung im Sinne des §. 2 unterliegenden Warensendungen sind verpflichtet, die behufs Vervollständigung lückenhaft abgegebener Warenerklärungen oder behufs Beseitigung von Zweifeln über die Richtigkeit gemachter Angaben von dem mit der Aufarbeitung der Warenverkehrsstatistik betrauten Amte oder in dessen Auftrage abverlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu ertheilen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt bei den durch Mittelspersonen bewirkten Versendungen auch den eigentlichen Versendern und Empfängern.

§. 7.

Die im §. 1 genannten Transportanstalten dürfen Warensendungen, denen die Befreiung von der Beigabe einer statistischen Warenerklärung nicht ausdrücklich zuerkannt ist, in die Länder der ungarischen Krone ohne die erforderlichen statistischen Warenerklärungen in vorschriftsmäßiger Ausfertigung nicht befördern.

Die Bedingungen, unter denen sie selbst ausnahmsweise die Ausfertigung von statistischen Warenerklärungen bewirken können, sowie das von ihnen bei der Übernahme, Behandlung und Vorlage der statistischen Warenerklärungen, beziehungsweise der Duplicate zu beobachtende Verfahren werden durch die Regierung im Verordnungswege geregelt werden.

§. 8.

Jenen Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit dem Paketsammeldienste befassen, kann gegen jederzeitigen Widerruf und unter Vorbehalt entsprechender Controlsvorkehrungen gestattet werden, an Stelle der Beibringung der statistischen Warenerklärungen bei der Aufgabe jeder einzelnen erklärungspflichtigen, zum Paketsammeldienste gehörigen Sendung die erforderlichen statistischen Warenerklärungen an das mit der Aufarbeitung der Warenverkehrsstatistik betraute statistische Amt direct vorzulegen.

§. 9.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Warenerklärungen oder der die Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplicate sind die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen berechtigt, die Angaben der Warenerklärungen, beziehungsweise Duplicate durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendungen in Gegenwart des Aufgebers, beziehungsweise Empfängers oder der Bevollmächtigten derselben und in Ermanglung solcher in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen zu prüfen und zu berichtigen.

Die Postanstalt ist hingegen in solchen Zweifelsfällen berechtigt, die Vergleichung des Inhaltes der Sendungen mit den Angaben der Warenerklärungen, beziehungsweise der Duplicate mit Zustimmung der Parteien vorzunehmen oder bei Nichtertheilung dieser Zustimmung die Beförderung, beziehungsweise Ausfolgung der Sendungen zu verweigern.

§. 10.

Den amtlichen Organen, welche mit der Controlirung der bei den Transportanstalten zur Durchführung der ihnen hinsichtlich der Warenverkehrsstatistik obliegenden Verpflichtungen getroffenen Einrichtungen betraut werden, sind die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, welche lediglich zu statistischen Zwecken zu dienen haben. Auch ist diesen Organen über Verlangen Einsicht in die einschlägigen Vormerkungen zu gewähren.

§. 11.

Die Warenerklärungen und die Duplicate derselben, welche die Sendungen begleiten, sind von den Transportanstalten und deren Angestellten als streng vertraulich zu behandeln.

§. 12.

Zur Bedeckung der Kosten dieser amtlichen Warenverkehrsstatistik ist eine statistische Gebür von

den Ausstellern statistischer Warenerklärungen, beziehungsweise von den Empfängern der in diese Statistik einbezogenen Sendungen (§. 2, zweiter Absatz) zu entrichten.

Der Postverkehr bleibt jedoch von der Einhebung einer statistischen Gebür ausgenommen.

Die statistische Gebür ist in der Regel mittels amtlicher Marken, und zwar für jede Warenerklärung, beziehungsweise für jedes aus den Ländern der ungarischen Krone einlangende Warenerklärungsduplicat nach einem Einheitssatze zu entrichten, welcher nicht mehr als zehn Heller, bei Erklärung von ganzen Waggon- oder Schiffsladungen nicht mehr als das Dreifache dieses Einheitssatzes betragen darf.

Die Höhe der innerhalb dieser Maximalgrenzen jeweilig zu entrichtenden Gebüren wird nach Bedarf der Kosten der amtlichen Warenverkehrsstatistik durch die Regierung im Verordnungswege bestimmt, desgleichen welche Sendungen von der Gebür befreit sind, oder unter welchen Voraussetzungen von der fallweisen Entrichtung der statistischen Gebür Umgang genommen werden kann.

§. 13.

Vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der zur Durchführung derselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 4 bis 100 Kronen.

Die eingehenden Ordnungsstrafgelder fließen in den Fond zur Bedeckung der Kosten dieser amtlichen Warenverkehrsstatistik.

In Betreff der Ordnungsstrafen sind die Bestimmungen über die Strafcompetenz der Behörden, über das Verfahren, über Recurs, Milderung und gänzliche Nachsicht der Ordnungsstrafen durch die Regierung im Verordnungswege zu erlassen.

Die Strafbarkeit dieser Zuwiderhandlungen verjährt nach Ablauf eines Jahres.

§. 14.

Weder über die Frage, ob eine Gebür nach dieser Verordnung zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Unberichtigte Gebüren und Ordnungsstrafbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 15.

Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Verordnungen, in Dalmatien die bezüglich der Übertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften in folgenden Fällen Anwendung:

1. Wenn jemand die zur Entrichtung der statistischen Gebür dienenden amtlichen statistischen Marken (§. 12) nachmacht oder verfälscht und die nachgemachten oder verfälschten Marken an jemand überläßt oder an einen anderen Ort versendet oder zur Entrichtung der statistischen Gebür verwendet, oder wenn jemand von anderen nachgemachte oder verfälschte statistische Marken mit der Kenntnis des Umstandes, dass sie nachgemacht oder verfälscht sind, zum Absatze übernimmt oder an jemand überläßt oder zur Entrichtung der statistischen Gebür verwendet, oder wenn jemand bereits zur Entrichtung der statistischen Gebür verwendete Marken mit Kenntnis dieses Umstandes neuerdings verwendet;

2. wenn jemand unbefugt mit statistischen Marken handelt.

Die Strafe ist in den unter 1. angeführten Fällen mit dem Fünffachen bis Fünfzehnfachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten statistischen Gebür, jedoch nie unter 10 Kronen und in den unter 2. aufgeführten Fällen mit 4 bis 100 Kronen zu bemessen.

Diese Geldstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Übertretung drei Jahre verflossen sind.

B. Warenverkehr mit Bosnien und der Hercegovina.

§. 16.

Die Durchführung der statistischen Erfassung des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Bosnien und der Hercegovina anderseits kann durch die Regierung unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 2 bis 15 getroffenen Bestimmungen im Verordnungswege verfügt werden.

§. 17.

Die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Zweiter Theil.

Gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhange stehende Verfügungen.

Erstes Capitel.

Gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, dass von der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten nunmehr auch der Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. einzulösen ist.

Artikel II.

Die nach §. 5 des, auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867, abgeschlossenen Übereinkommens bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten ist mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Übereinkommen abgeschlossen wird, aufgehoben.

Von diesem Tage angefangen dürfen daher die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt werden, ohne dass im übrigen die von der österreichischen Gesetzgebung festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld hiedurch alterirt wird.

Insoweit an diesem Tage Partialhypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt sind, wird das k. k. Finanzministerium diese Staatsnoten ausschließlich auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung aus der Circulation ziehen und dieselben einlösen.

Das k. k. Finanzministerium hat sonach Staatsnoten in jenem Betrage einzulösen, in welchem der an dem Tage, an dem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgewiesene Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden zusammen den Betrag von 112 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Einlösung wird vom k. k. Finanzministerium, ohne besondere Einberufung, gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, unter Ausschluss von Staatsnoten, vorgenommen und innerhalb eines Jahres, vom Abschlusse dieses Übereinkommens an gerechnet, durchgeführt werden.

Mit dem Tage, an welchem die k. k. Finanzverwaltung die, Partialhypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird, geht die Gebarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen von dem k. und k. Reichsfinanzministerium an das k. k. Finanzministerium über.

Auch hört von diesem Tage angefangen jede Mitcontrole der ungarischen Controlcommission bezüglich dieser schwebenden Schuld auf.

Artikel III.

Die im Artikel I festgesetzte Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden ö. W. der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden ö. W. mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden ö. W., mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 zu erfolgen.

Artikel IV.

Mit dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ist die weitere Hinausgabe von Staatsnoten durch die k. und k. Reichscentralcasse eingestellt und der Umlauf der Staatsnoten zu 5 fl. und beziehungsweise zu 50 fl. auf jenen Betrag beschränkt, in welchem jede dieser Notenkategorien an diesem Tage in Ausgabe sein wird.

Die k. und k. Reichscentralcasse hat aber die Verwechslung von für den Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden gegen neue Staatsnoten dieser beiden Kategorien, nach Maßgabe des für jede derselben zulässigen Ausgabecontingentes, noch weiterhin, und zwar insolange fortzusetzen, bis diese Verwechslung von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege untersagt wird. Die Staatsnoten haben, auch nach dem Zeitpunkte der allgemein obligatorischen Einführung der Kronenwährung, bis zu ihrer Einlösung auf österreichische Währung zu lauten.

Die von der k. und k. Reichscentralcasse in Umlauf gesetzten Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig

Gulden dürfen von den beiderseitigen und den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern noch solange in Zahlung und im Verwechslungswege ausgegeben werden, bis die gänzliche Einstellung jeder Ausgabe und Verwechslung dieser Staatsnoten von den beiden Finanzministern, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet sein wird.

Die Einberufung und Einlösung der im Artikel III bezeichneten Staatsnoten wird von dem k. k. Finanzminister und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet werden, sobald die nach Artikel V des gegenwärtigen Übereinkommens an Stelle der einzulösenden Staatsnoten in den Verkehr zu setzenden Circulationsmittel hergestellt sein werden.

In derselben Verordnung ist zugleich festzusetzen, in welchem Zeitpunkte die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt und bis zu welchem Zeitpunkte diese Staatsnoten noch bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, sowie bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung angenommen werden.

In derselben Verordnung sind ferner diejenigen Cassen anzugeben, welche zur Einlösung der einberufenen Staatsnoten in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel berufen sind.

Der Zeitpunkt, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt, muss auf ein und einhalb Jahre, der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Staatsnoten bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, und bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung anzunehmen sind, auf zwei Jahre nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festgesetzt werden.

Der letzte Termin zur Einlösung durch die hiezu berufenen Cassen ist mit Ablauf des sechsten Jahres nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festzusetzen.

Mit Ablauf dieses letzten Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Artikel V.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. findet gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben.

Zum Ersatze der im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten in der Circulation werden die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung für 64 Millionen Kronen gleich 32 Millionen Gulden ö. W. Silbermünzen der Kronenwährung zu fünf Kronen ausgeben und mit der Österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen wegen Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. abschließen.

Die Bestimmungen über die auszugebenden Silbermünzen zu fünf Kronen und Banknoten zu zehn Kronen werden besonders vereinbart werden.

Artikel VI.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden wird von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister an die Österreichisch-ungarische Bank übertragen werden.

Im Zusammenhange damit wird auch die Hinausgabe der Silbermünzen zu fünf Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank vorgenommen werden.

Artikel VII.

Die von der Österreichisch-ungarischen Bank eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von derselben, unter Intervention des k. und k. Reichsfinanzministeriums, zu vernichten.

Die vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel II eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium abzuliefern, durch welches dieselben der Vernichtung zugeführt werden.

Das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu interveniren.

Artikel VIII.

Über die vom k. k. Finanzministerium im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens vorzunehmende Einlösung ist eine besondere Rechnung zu führen und diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels II von dem k. k. Finanzministerium eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem Betrage der ausgegebenen Staatsnoten, welche Partialhypothekaranweisungen in der Circulation ersetzen, als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Ebenso ist über die im Sinne des Artikels III dieses Übereinkommens auf gemeinsame Kosten vorzunehmende Einlösung von Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. eine besondere Rechnung zu führen und auch diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels III eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort

von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Der Betrag der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablaufe des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu fünf und beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W. ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben.

Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. fortlaufend je eine besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. noch im Umlaufe ist.

Artikel IX.

Über die Kosten der Einlösung der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., welche von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), wird zwischen den beiden Finanzministerien auf Grund der von der Österreichisch-ungarischen Bank und beziehungsweise von dem k. und k. Reichsfinanzministerium gegebenen Nachweisungen abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der fünf Gulden-, beziehungsweise der fünfzig Gulden-Staatsnoten herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Procent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Procent den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Artikel X.

Die wegen Durchführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, zugleich mit dem Übereinkommen wegen der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen (Artikel V) abgeschlossen werden.

Artikel XI.

Die Controle über die durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten wird von der zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, beziehungsweise von der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Controlcommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

Artikel XII.

In Ausführung des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages wird vereinbart, dass, sobald im Sinne des Artikels IV des gegenwärtigen Übereinkommens die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungsstatt erloschen sein wird, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlasst werden wird.

Zweites Capitel.

Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.

Artikel I.

Außer den im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

Artikel II.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben.

Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel III.

Die Fünf-Kronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 5 Cor., sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: Franciscus Josephus I. D. G. Impe-

rator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae, etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Der Rand wird glatt sein, und in vertiefter Schrift die Worte „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel IV.

Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 44,800.000 Kronen Fünf-Kronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Fünf-Kronenstücke stattzufinden hat.

Artikel V.

Die in dem Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünf-Kronenstücke mit der Abänderung zu gelten, dass hinsichtlich des Privatverkehres festgesetzt wird, dass niemand verpflichtet ist, Fünf-Kronenstücke im Betrage von mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die im Artikel XX des genannten Gesetzes bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben auch bezüglich der Fünf-Kronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XXIV dieses Gesetzes, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da die gegenwärtige kaiserliche Verordnung in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünf-Kronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen und zwar dergestalt geleistet werden, dass das Fünf-Kronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

Drittes Capitel.

Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen:

Artikel I.

Außer den im Artikel VIII des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127 und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden $41\,^2/_3$ Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben.

Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^3/_{1000}$ und im Gewichte $^5/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel II.

Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt zu prägenden 64 Millionen Kronen dieser Münze werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 44,800.000 Kronen, und in den Ländern der ungarischen Krone 19,200.000 Kronen ausgeprägt.

Die Ausprägung der vorbezeichneten Contingente wird von den beiden Finanzministern sofort nach dem Abschlusse dieses Additionalvertrages eingeleitet und muss beiderseits spätestens innerhalb eines Jahres zu Ende geführt sein.

Der Zeitpunkt, in welchem mit der Hinausgabe zu beginnen ist, wird von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Ausprägung der vorbezeichneten Contingente von Fünf-Kronenstücken wird von beiden Finanzministern ein Betrag von zusammen 32 Millionen Gulden ö. W. in Silbergulden stücken von der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Ein-

zahlung des gesetzlichen Gegenwertes in Zwanzig-Kronenstücken, und zwar von dem k. k. Finanzminister der Betrag von 22·4 Millionen Gulden und von dem königlich ungarischen Finanzminister der Betrag von 9·6 Millionen Gulden übernommen.

Der Vorgang hinsichtlich dieser Übernahme wird in dem, in Betreff der Golderläge bei der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiderseitigen Ministerien abzuschließenden Übereinkommen vereinbart.

Die von den beiden Finanzministerien übernommenen Einguldenstücke werden von denselben sofort den betreffenden Münzämtern als Münzgut überwiesen.

Artikel IV.

Die in dem Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünf-Kronenstücke mit der Abänderung zu gelten, dass hinsichtlich des Privatverkehres festgesetzt wird, dass Niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünf-Kronenstücken mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die in den Artikeln XV, XVI und XX des genannten Vertrages bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen, sowie die im fünften Alinea des Artikels IV hinsichtlich der Ausstattung der Münzen der Kronenwährung getroffene Bestimmung, haben auch bezüglich der Fünf-Kronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XVIII des Münz- und Währungsvertrages, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünf-Kronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen und zwar dergestalt geleistet werden, dass das Fünf-Kronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

Viertes Capitel.

Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird von den beiden Regierungen durch mit derselben zu treffende Vereinbarungen verpflichtet werden, außer den nach den Artikeln 82 und 111 der abgeänderten Bankstatuten auszugebenden Banknoten auch auf zehn Kronen lautende Banknoten nach Maßgabe der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen auszugeben.

Diese Banknoten sind von der Österreichisch-ungarischen Bank gemäß Artikel V des ersten Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung, an der Stelle der einberufenen Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. in die Circulation zu geben.

Artikel II.

Dieser Verpflichtung kann die Österreichisch-ungarische Bank über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Einhaltung der im Punkte 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder theilweise enthoben werden.

Artikel III.

Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen erfolgt, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Übereinkommen besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den in den Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Banknoten zu zehn Kronen sind die folgenden:

1. Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium erlegen nach dem Abschlusse dieses Übereinkommens bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank Landesgoldmünzen der Kronenwährung zusammen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W.

Hievon wird das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Kronen gleich 56 Millionen Gulden und das königlich ungarische Finanzministerium 48 Millionen Kronen gleich 24 Millionen Gulden erlegen.

2. Die erlegten Landesgoldmünzen dienen zur speciellen Deckung der von der Österreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten zu zehn

Kronen, und können von dem k. k. Finanzministerium und dem königlich ungarischen Finanzministerium nur über ein im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens abgeschlossenes neues Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Erfüllung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Verpflichtung wieder zurückgezogen werden.

3. Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen ist mit Ausnahme des im Punkte 6 vorgesehenen Falles, auf den Betrag des Erlages von Landesgoldmünzen der Kronenwährung durch die beiden Finanzministerien, somit auf 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. beschränkt.

Mit der Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen darf von der Österreichisch-ungarischen Bank erst begonnen werden, wenn die im Punkte 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Erläge von den beiden Finanzministerien im vollen Betrage geleistet sein werden und die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. im Verordnungswege angeordnet sein wird.

4. Die erlegten Landesgoldmünzen werden in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Sie dürfen von der Bank nur zur Bedeckung der genannten Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten zu erhöhen.

Die Bank ist jedoch berechtigt, die in ihren Cassen befindlichen Banknoten zu zehn Kronen, unter Ausscheidung desjenigen Betrages des im Punkte 3 bestimmten Contingentes, welcher im Sinne des nachfolgenden Punktes 5 noch nicht in Ausgabe gebracht wurde, bei der Feststellung der metallischen und bankmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes (Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten), sowie bei der Berechnung der von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtenden Steuer von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

5. Die Österreichisch-ungarische Bank hat die Einlösung der auf gemeinsame Kosten beider Staatsgebiete einzulösenden Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., von deren Einberufung an, bei den zu vereinbarenden Bankcassen, unter Verausgabung der Banknoten zu zehn Kronen und der ihr von den beiden Finanzministerien zur Hinausgabe übergebenen Silbermünzen zu fünf Kronen im Betrage von 64 Millionen Kronen gleich 32 Millionen Gulden ö. W. vorzunehmen.

Die Hinausgabe der Banknoten zu zehn Kronen und der Silbermünzen zu fünf Kronen hat mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten thunlichst gleichmäßig zu erfolgen.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat über die Durchführung der Einlösungsoperation dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium, sowie dem k. und k. Reichsfinanzministerium allmonatlich Rechnung zu legen, nach dem gänzlichen Abschlusse dieser Operation, das ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines der einberufenen Staatsnoten aber eine besondere Schlussrechnung in Vorlage zu bringen.

Ein aus dieser Schlussrechnung dadurch, dass die von der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommene Einlösung den Betrag von 112 Millionen Gulden nicht erreichte, sich zu Gunsten der beiden Regierungen ergebender Saldo ist von der Österreichisch-ungarischen Bank an die beiden Finanzverwaltungen, und zwar zu Handen des k. k. Finanzministeriums mit 70 Procent und zu Handen des königlich ungarischen Finanzministeriums mit 30 Procent in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinauszuzahlen, wogegen die zur Einlösung nicht erforderten Banknoten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen in dem gleichen Betrage in das Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank übergehen.

6. Die Österreichisch-ungarische Bank wird bis auf weiteres angewiesen, je nach Bedarf Banknoten zu zehn Kronen über den im Punkte 3 angegebenen Betrag gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen behufs Einlösung von Staatsnoten auszugeben. Diese Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen ist jedoch auf den Betrag von 20 Millionen Kronen gleich 10 Millionen Gulden ö. W. beschränkt, so dass die gesammte Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen in keinem Falle den Betrag von 180 Millionen Kronen gleich 90 Millionen Gulden ö. W. übersteigen darf.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

Diese Anweisung der Österreichisch-ungarischen Bank kann von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium einverständlich und unter Einhaltung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens diesfalls festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder theilweise zurückgenommen werden.

7. Die gänzliche oder theilweise Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen muss über von den beiden Regierungen im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens an die Österreichisch-ungarische Bank gestelltes Verlangen von derselben jederzeit verfügt werden.

Die beiden Regierungen haben jedoch die zur Einlösung der Banknoten zu zehn Kronen erforder-

lichen Mittel, in dem der verfügten Einziehung entsprechenden Betrage, der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisen.

Hiezu können zur speciellen Deckung dieser Noten erlegte Landesgoldmünzen (Punkt 1), zu deren gesetzlichem Nennwert berechnet, an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder es kann der erforderte Betrag von den beiden Regierungen in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt werden. Im letzteren Falle ist den beiden Finanzministerien ein dem Nennwerte nach gleicher Betrag der nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Landesgoldmünzen von der Österreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig zurückzustellen.

Der k. k. und der königlich ungarische Finanzminister werden jeweils einverständlich bestimmen, in welcher der bezeichneten beiden Arten die Zuweisung der erforderlichen Mittel an die Österreichisch-ungarische Bank zu geschehen hat.

Soweit es sich hiebei um die Einziehung von gegen Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen ausgegebenen Banknoten dieser Kategorie oder um die Einziehung solcher Banknoten infolge der gänzlichen oder theilweisen Entziehung der im Punkte 6 ertheilten Berechtigung durch die beiden Finanzminister handelt, werden der Österreichisch-ungarischen Bank über ihr Verlangen die zur Einlösung dieses Theiles der ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen Ausfolgung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen von den beiden Finanzverwaltungen zugewiesen werden.

Die zur Einlösung erforderlichen Mittel werden von den beiden Finanzministerien unter sich in demselben Verhältnisse aufgebracht, in welchem nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens die Erläge von Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzministerien stattzufinden haben. Auch sind ihnen, soferne erlegte Landesgoldmünzen oder Silbermünzen zu fünf Kronen von der Österreichisch-ungarischen Bank zurückzustellen sind, dieselben in eben diesem Verhältnisse zurückzustellen.

8. Für die der Österreichisch-ungarischen Bank aus der Herstellung und Gebarung der Banknoten zu zehn Kronen entspringende Mühewaltung und erwachsenden Kosten wird derselben von den beiden Regierungen keinerlei Vergütung geleistet.

Dagegen gestehen die k. k. und die königlich ungarische Regierung der Österreichisch-ungarischen Bank die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für ihre Versendungen von Banknoten, Papier- und gemünztem Gelde zwischen ihren Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete, ferner zwischen den Bankanstalten in dem k. k. Staatsgebiete einerseits und den Bankanstalten in dem königlich ungarischen Staatsgebiete anderseits, sowie für solche Versendungen im Verkehre mit den Staats- und öffentlichen Cassen und Ämtern in dem betreffenden Staatsgebiete insolange zu, als die Österreichisch-ungarische Bank ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen nicht gänzlich enthoben ist und zugleich die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete nicht in Kraft gesetzt sind.

9. Der Betrag der im Sinne des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten, beziehungsweise im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Banknoten zu zehn Kronen (Artikel 85 der Bankstatuten) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der k. k. österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Hierüber wird von den beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank besonders abgerechnet werden.

10. Mit dem Tage, an welchem die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königlich ungarischen Finanzministerium ein Betrag der nach Punkt 1 erlegten Landesgoldmünzen in das definitive Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank überwiesen werden, welcher der in diesem Zeitpunkte gestatteten Maximalhöhe des Umlaufes von Banknoten zu zehn Kronen (Punkt 3 und 7) gleichkommt.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden diesen Betrag von Landesgoldmünzen in das definitive Eigenthum der Bank in demselben Verhältnisse überweisen, in welchem dieselben die Landesgoldmünzen nach Punkt 1 erlegt haben.

Auch werden der Österreichisch-ungarischen Bank in diesem Zeitpunkte über ihr Verlangen die zur Einziehung der im Grunde der im Punkt 6 ertheilten Anweisung ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel gemäß der im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen von den beiden Finanzministerien zugewiesen.

Dagegen hat die Österreichisch-ungarische Bank fortan für die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

Von diesem Tage angefangen entfallen die im Punkte 2, bezüglich der speciellen Verwendung dieser

Landesgoldmünzen, dann die im Punkte 4 bezüglich der Beschränkung der Einrechnung derselben in den Barvorrath der Bank und bezüglich der Anrechnung der in den Cassen der Bank befindlichen Banknoten zu zehn Kronen getroffenen Bestimmungen.

Endlich erlischt an diesem Tage von selbst die der Österreichisch-ungarischen Bank im Punkte 6 ertheilte Anweisung.

11. Falls das bis Ende des Jahres 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte (Artikel 106 der abgeänderten Bankstatuten), so ist die Einziehung der dann noch ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen zu verfügen (Artikel 89 der Bankstatuten) und die Abrechnung über die Einziehung im Sinne der Punkte 7 und 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen.

Artikel IV.

Die wegen Ausführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister abgeschlossen werden.

Artikel V.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder Staatsverwaltung auf deren Verlangen aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrathe der Bank, die gemäß Punkt 1 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens erlegten Landesgoldmünzen, insoferne dieselben nicht im Sinne des Punktes 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens bis dahin an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder aus der Österreichisch-ungarischen Bank zurückgezogen worden sind, gegen Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Fünftes Capitel.

Erlag von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden, um eine endgiltige Ordnung in Betreff der, gemäß Artikel V des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden ö. W. am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Übereinkommens, von jedem der beiden Finanzministerien bei der Österreichisch-ungarischen Bank ausgeführten Erläge von Landesgoldmünzen zu erzielen und den Vorgang hinsichtlich der Übernahme eines Betrages von 32 Millionen Gulden ö. W. in Silbergulden-stücken durch die beiden Finanzministerien von der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel III des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abzuschließenden Additionalvertrages) zu bestimmen, anläßlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit derselben Übereinkommen abschließen, welche die im Artikel II angeführten Bestimmungen zu enthalten haben.

Artikel II.

Die Bestimmungen des nach Artikel I von jedem der beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens haben die folgenden zu sein:

1. Das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise das königlich ungarische Finanzministerium erlegt über den im Übereinkommen vom 24. Juli 1894 festgesetzten Höchstbetrag noch 22,400.000 Gulden ö. W., beziehungsweise 9,600.000 Gulden ö. W. in Zwanzig-Kronenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Österreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaße des stattgefundenen Erlages den gesetzlichen Gegenwert

nach dem Maßstabe, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, in Silberguldenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung.

2. Diese erlegten Zwanzig-Kronenstücke werden, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet.

Insoweit der Gegenwert für die nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank an das erlegende Finanzministerium in Silbercourantgeld geleistet ist, ist die Bank berechtigt, diese Erläge auch in den Barvorrath zur Bedeckung des Gesammtbetrages der umlaufenden Banknoten einzurechnen.

Insoweit dagegen der Gegenwert für die nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nicht in Silbercourantgeld, sondern in Banknoten geleistet wurde, dürfen die erlegten Zwanzig-Kronenstücke, insolange dieselben nicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen in das Eigenthum der Bank übergegangen sind, von der Bank auch weiterhin nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders nachzuweisen.

3. Die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke gehen in dem Maße, in welchem die Bank den bedungenen gesetzlichen Gegenwert an das erlegende Finanzministerium geleistet hat, von dem Tage angefangen, an welchem die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden (Artikel 111 der abgeänderten Statuten), in das Eigenthum der Bank über. Von diesem Tage angefangen, entfallen die im Punkte 2 dieses Übereinkommens bezüglich der Einrechnung der Erläge in den Barvorrath der Bank gemachten Beschränkungen.

Indes wird das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium auch nach diesem Zeitpunkte berechtigt sein, im Einverständnisse mit dem anderen Finanzministerium im Verwechslungswege Zwanzig-Kronenstücke gegen Erlag des Nennwertes in Silbercourantgeld nach Maßgabe des stattgehabten Erlages und des Vorrathes der Bank bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank ohne Abzug und kostenfrei zu beanspruchen.

4. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke dem erlegenden Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem können die bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzig-Kronenstücke, insolange die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

5. Die Österreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließenden neuen Vereinbarung, beziehungsweise gemäß des in Betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen = 30 Millionen Gulden ö. W. dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrathes der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

6. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrathes, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium über im Einverständnisse mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silbercourantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen.

7. Die Österreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effectiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

8. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder derselben aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrathe der Bank, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten, und an jede derselben bis dahin nicht im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens zurückgestellten Zwanzig-Kronenstücke auf deren Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Ebenso sind dem k. k. Finanzministerium in diesem Falle auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des vorhandenen bilanzmäßigen Goldvorrathes der Bank die gemäß des im Punkte 5 des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Übereinkommens gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen = 30 Millionen Gulden ö. W. gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Das k. k. Finanzministerium wird jedoch dieses Recht nur ausüben können, insoweit der bilanzmäßig vorhandene Goldvorrath der Österreichisch-ungarischen Bank nicht im Sinne des ersten Alinea dieses Artikels und im Sinne des Artikels V des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen Übereinkommens in Anspruch genommen sein wird.

Sechstes Capitel.

Anweisung der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Artikel I.

Dem Finanzminister werden, unter Beziehung auf das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erliegenden noch nicht angewiesenen Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 118,318.940 K (= 59,159.470 fl. ö. W.), sowie der aus der Ausprägung des im Sinne des Artikels I des genannten Gesetzes beschafften Goldes resultirte Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85½ kr. ö. W.) angewiesen.

Artikel II.

Der Finanzminister hat den angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zur Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden ö. W. (= 44·8 Millionen Kronen) in Silbergulden-stücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels II, Punkt 1 des 5. Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung.

2. Zum Erlage von 112 Millionen Kronen (= 56 Millionen Gulden ö. W.) bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels III, Punkt 1 des 4. Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung.

Insoweit der angewiesene Betrag von Landesgoldmünzen zu den vorgenannten Zwecken nicht ausreicht, hat der Finanzminister bei der k. k. Staatscentralcasse in cassemäßigem Vorrathe befindliche Landesgoldmünzen zur Ergänzung des abgängigen Betrages mitzuverwenden.

Der angewiesene Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85½ kr. ö. W.) ist den Cassebeständen der k. k. Staatscentralcasse zuzurechnen.

Ebenso ist jener Betrag der dem Finanzminister mit Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden ö. W.) angewiesenen Landesgoldmünzen, welcher mit Ablauf des 31. December 1899, als zur Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. nicht erforderlich, erübrigen wird, mit 1. Jänner 1900 den Cassebeständen der k. k. Staatscentralcasse zuzurechnen.

Artikel III.

Über die Ausführung der im Artikel II enthaltenen Bestimmungen hat der Finanzminister dem Reichsrathe besonders Bericht zu erstatten.

Artikel IV.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist zur Controle darüber berufen, dass dem Finanzminister die unter ihrer Gegensperre erlegten angewiesenen Beträge ausgefolgt werden.

Dritter Theil.

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

A. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung tritt vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1900 an ist der Staatshaushalt, sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen, und es hat die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen.

Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen.

§. 3.

Vom selben Tage an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, namentlich der Banken, Geld- und Creditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen u. d. gl. in der Kronenwährung zu führen.

§. 4.

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 haben die vorgesetzten Behörden durch die gesetzlich zulässigen Verwaltungsmaßregeln zu sorgen.

Zu diesem Behufe ist die Regierung insbesondere ermächtigt, die Verfügung zu treffen, dass die statutarischen Bestimmungen von Körperschaften, Fonden, Vereinen und Anstalten (§. 3) mit der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung in Einklang gebracht werden.

Für die Österreichisch-ungarische Bank sind die nöthigen Anordnungen im ersten Capitel des IV. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffen.

§. 5.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Conventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Wertverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise dem dritten Absatze der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, ergibt.

§. 6.

Vom 1. Jänner 1900 an sind Geldbeträge in Gesetzen, in Verordnungen und öffentlichen Bekannt-

machungen, in Verfügungen und Aufträgen von Staats- oder anderen öffentlichen Behörden und Ämtern, sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften nur in der Kronenwährung festzusetzen.

Diese Bestimmung hat dann keine Anwendung zu finden, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten ist.

Andere Ausnahmen von der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung.

§. 7.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen, sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden civilrechtlichen Inhaltes, welche über Geldbeträge ausgestellt werden, sowie in allen zu Geldbeträgen verurtheilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Jänner 1900 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung auszudrücken.

Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den in §. 5 angeführten Wertverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältnis der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen, als der Landeswährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, ferner hinsichtlich aller Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältnis zur Kronenwährung nicht festgestellt ist.

B. Die Ordnung des allgemeinen Münz-Verkehres.

§. 8.

Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen.

§. 9.

An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Ein-Guldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hiebei ist das Ein-Guldenstück gleich zwei Kronen zu rechnen (Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126).

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 haben in Gemäßheit des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und Kundmachung vom 11. August 1892, R. G. Bl. Nr. 132) für die Münzen ungarischen Gepräges Anwendung zu finden.

§. 11.

Den als Handelsmünze ausgeprägten Ducaten, sowie den auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden und den als Handelsmünze ausgeprägten sogenannten Levantiner Thalern kommt gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu.

§. 12.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietstheile zu untersagen, dass ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden.

Ein solches Verbot, sowie dessen Aufhebung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes wird von den Gerichten als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§. 13.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges, sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Cassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Wert angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Cassen anzunehmen sind.

C. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

§. 14.

Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, soferne nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

§. 15.

Alle vor dem 1. Jänner 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, dass ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird.

Beruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sohin nach dem obigen Maßstabe in der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar.

§. 16.

Vom 1. Jänner 1900 an begründete, auf österreichische Währung lautende Verbindlichkeiten unterliegen gleich den vor dem 1. Jänner 1900 begründeten Verbindlichkeiten in Rücksicht ihrer Umrechnung und Zahlbarkeit den Bestimmungen des §. 15, Absatz 1 und 3.

§. 17.

Die vor dem 1. Jänner 1900 begründeten, in einer bestimmten, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv, zu leistenden Verbindlichkeiten werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§. 18.

Vom 1. Jänner 1900 an begründete, in einer bestimmten, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv, zu leistende Verbindlichkeiten sind in der bestimmten Münzsorte, beziehungsweise ausländischen Währung effectiv zu erfüllen.

§. 19.

Die auf eine bestimmte, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte, beziehungsweise Währung effectiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jänner 1900 begründet wurden, von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zugrundelegung des im ersten Absatze des §. 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes, zu erfüllen.

Insoferne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werte (Metallwerte) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte zugrunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Werte in der Kronenwährung zahlbar.

§. 20.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchtheile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

§. 21.

Die vorstehenden Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung haben auch auf die Zahlungen der Staats-, sowie anderer öffentlicher Behörden und Ämter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden, insolange die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht neu geregelt wird.

Die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebüren bestehenden Vorschriften werden hiedurch nicht berührt (§. 2).

Ferner sind diese Bestimmungen hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebürenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

Vierter Theil.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

Erstes Capitel.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Artikel I.

Indem von dem den beiden Staatsgebieten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1910, kein Gebrauch gemacht wird, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, verliehene, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängerte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308 und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, provisorisch bis 31. December 1899 aufrecht erhaltene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 neuerdings verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes vom 27. Juni 1878, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Mai 1887 bildenden Artikel 1, 2, 4, 13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 65, 75, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 92, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Artikeln und die in dem neu hinzugefügten Artikel 114 enthaltenen Bestimmungen zu treten, indem gleichzeitig die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso haben an die Stelle der §§. 3, 6, 7, 9, 11, 24, 27, 29, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 48, 54, 55, 57, 60 und 63 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank die in den beifolgenden, gleichfalls einen integrirenden Bestandtheil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten, und werden gleichzeitig die Bestimmungen der §§. 49 und 69 außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Gleichzeitig wird die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, der Österreichisch-ungarischen Bank ertheilte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308 und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, provisorisch aufrecht erhaltene Ermächtigung, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren, für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 mit der Abänderung verlängert, dass solche Lagerpfandscheine (Warrants) auf die Kronenwährung zu lauten haben.

Auch wird die Österreichisch-ungarische Bank ermächtigt, den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes entsprechende Lagerpfandscheine (Warrants) gemäß den Artikeln 76 und 77 der Statuten im Girogeschäfte zu übernehmen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem k. ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, gleicherweise einen integrirenden Bestandtheil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Übereinkommen, betreffend die in den beiden Staatsgebieten der Monarchie in den Jahren 1900, 1901 und 1902 zu errichtenden neuen Filialen und betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, sowie die Wirksamkeit des auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina abgeschlossenen und zufolge Übereinkommens vom 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1899, provisorisch bis 31. December 1899 unverändert in Geltung verbleibenden Übereinkommens für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 zu verlängern.

Artikel IV.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat vom 1. Jänner 1900 an ihre Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.

Sie ist jedoch berechtigt, auch nach dem 31. December 1899:

a) auf österreichische Währung lautende Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) statutengemäß zu escomptiren (Artikel 60 der abgeänderten Statuten und Artikel II), woferne diese Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) vor dem 1. Jänner 1900 ausgestellt sind;

b) auf österreichische Währung lautende Banknoten bis zur Herstellung der einzelnen Kategorien der auf die Kronenwährung lautenden Banknoten, längstens aber bis 31. December 1902 statutengemäß auszugeben;

c) auf österreichische Währung lautende Pfandbriefe bis zur Herstellung der auf die Kronenwährung lautenden Pfandbriefformularien unter den statutenmäßigen Bedingungen auszugeben.

Artikel V.

Die auf österreichische Währung lautenden Banknoten sind bis zu ihrer Einziehung nach Maßgabe des Artikels 86 der Statuten, und zwar dergestalt anzunehmen, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Banknote gleich zwei Kronen gerechnet wird (Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126).

Solange auf österreichische Währung lautende Noten sich im gesetzlichen Umlaufe befinden, müssen dieselben besonders ausgewiesen werden; im übrigen haben auf diese auf die österreichische Währung lautenden Noten alle Bestimmungen der Statuten volle Anwendung zu finden.

Für die Einziehung der auf österreichische Währung lautenden Noten werden die Fristen im Sinne des Artikels 89 der Statuten festgesetzt werden.

Artikel VI.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten, gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des §. 100, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, 10 Procent; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des §. 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

An Stelle des Abzuges der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die Österreichisch-ungarische Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von 2 Procent desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesammten alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnisse aufgetheilt werden, in welchem der Gesammtbetrag der am 31. December des Steuerjahres ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen steht.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel VII.

Die Effectenumsatzsteuerpflicht der Geschäfte, welche von der Österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, ist auch während der Dauer des verlängerten Privilegiums nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, zu beurtheilen.

Artikel VIII.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 4000 Kronen beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Artikel IX.

Sollten die im ersten Capitel des I. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffenen Verfügungen mit 31. December 1907 außer Kraft treten, ohne dass die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten durch die Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie über diesen Termin hinaus, wenigstens bis 31. December 1910, verfügt worden wäre, so erlischt das im vorstehenden Artikel I bis 31. December 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank von selbst mit dem 31. December 1907.

In diesem Falle haben die in den abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Bestimmungen unverändert in Geltung zu treten.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das beifolgende, einen integrirenden Bestandtheil dieser Verordnung bildende Additionalübereinkommen in Betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. December 1907, mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Beilage I zum ersten Capitel.

Abänderung
der
Bankstatuten.

Artikel 1.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt.

Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Thätigkeit liegt der Österreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der commerciellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben (Artikel 111) zu sichern.

Die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank", in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank". Sie führt in ihrem Siegel den Kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache als Umschrift.

Artikel 2.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) haben in Wien und in Budapest Hauptanstalten zu bestehen.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betrieb einzelner oder mehrerer Geschäftszweige in beiden Staatsgebieten der Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Staatsgebiete Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Giro-Geschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf des Bankprivilegiums nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

Für das Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäft wird in Budapest eine Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung errichtet.

Artikel 4.

Das Actiencapital der Österreichisch-ungarischen Bank besteht in zweihundertzehn Millionen Kronen, welche mit je tausendvierhundert Kronen auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrath einberufen und in Wien oder in

Budapest abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung (Artikel 14) aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 23.

Die Generalräthe werden von der Generalversammlung unmittelbar gewählt.

Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, dass von den zwölf Generalräthen (Artikel 26) sechs österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Zu Generalräthen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Mitglieder des Generalrathes der Österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarcreditsgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden.

Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung oder den Directionen ausschließlich vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm festgesetzten Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die Errichtung und Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbrief-Geschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erlässt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die Bestimmungen für sämmtliche Geschäftszweige gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Escomptegeschäfte sowie im Darlehensgeschäfte fest. Von Seite der beiden Regierungen wird durch die betreffenden Commissäre (Artikel 52 und 53) nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrathes formell den Statuten (Artikel 37) entsprechen.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). In das Executivcomité, sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Comités ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen.

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Der Generalrath berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation (Artikel 27), noch einer Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52).

Artikel 26.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vicegouverneur, den Stellvertretern der Vicegouverneure und aus zwölf (Artikel 23) Generalräthen.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Function des Gouverneurs läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf seine Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Der abtretende Gouverneur kann zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Er bezieht aus den Mitteln der Bank einen Jahresgehalt von 40.000 Kronen und hat Anspruch auf eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs (Artikel 25). Als approbirt gelten alle Beschlüsse, welchen der Gouverneur nicht vor Schluss der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Der Gouverneur übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcredits-Abtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung, und erlässt die im Sinne des Artikels 39 erforderlichen Verfügungen.

Artikel 28.

Der Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des k. k. österreichischen Finanzministers, der Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Function der Vicegouverneure, sowie der Stellvertreter der Vicegouverneure läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf ihre Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Die abtretenden Vicegouverneure, sowie deren Stellvertreter können zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Die Vicegouverneure beziehen aus den Mitteln der Bank je einen Jahresgehalt von 20.000 Kronen.

Die Stellvertreter der Vicegouverneure versehen ihr Amt unentgeltlich.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen sind im Falle der Verhinderung des Gouverneurs zunächst die Vicegouverneure, dann die Stellvertreter der Vicegouverneure nach der von dem Gouverneur zu bestimmenden Reihenfolge berufen.

Die Stellvertreter der Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure, die Stellvertreter der Vicegouverneure und die Generalräthe der Österreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritt ihres Amtes die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Erfüllung der Aufgaben, welche der Bank gemäß Artikel 1 in beiden Staatsgebieten gleicherweise

obliegen, und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure und die Stellvertreter der Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure, die Stellvertreter der Vicegouverneure und die Generalräthe der Österreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrath, das Executivcomité und die sonstigen Comités des Generalrathes werden durch den Gouverneur einberufen.

Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monat an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Art. 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Die Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen Comités des Generalrathes werden nach Bestimmung des Gouveneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Thunlichkeit abwechselnd, abgehalten.

Zu den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités sind außer sämmtlichen Mitgliedern auch beide Regierungscommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungs-Protokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder an dessen Stelle eines Vicegouverneurs oder des Stellvertreters eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 39.

Das Executivcomité des Generalrathes (Artikel 25) hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlussfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

Jeder Regierungscommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer Sitzung des Executivcomités veranlassen.

Zu den Sitzungen des Executivcomités sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Ist wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Executivcomités nicht möglich, so trifft der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen und bringt dieselben dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Die beiden Regierungscommissäre sind von solchen Verfügungen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Artikel 40.

Die Direction in Wien und die Direction in Budapest sind zu allen Verfügungen berechtigt, welche sich aus dem ihnen statutenmäßig eingeräumten Wirkungskreise unmittelbar ergeben.

Den Directionen steht das ausschließliche Recht zu, den Bankcredit im Escompte- und Darlehens-Geschäft in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen. Sie setzen zu diesem Behufe die Grenze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen überwachen auch die Benützung dieses Credites in jeder Richtung, verfügen das diesfalls Erforderliche und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Sie sind ferner berechtigt, an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen des betreffenden Staatsgebietes Banknebenstellen für das Escomptegeschäft zu errichten und aufzulösen, sowie an Firmen und Personen das Zugeständnis zu ertheilen, den Bankcredit auch im Correspondenzwege benützen zu dürfen.

Sie bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarf und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze und ernennen die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete.

Die an die Bankanstalten eines oder beider Staatsgebiete schriftlich ergehenden Verfügungen des Generalrathes sind den betreffenden Directionen behufs Mittheilung an die ihnen unterstehenden Bankanstalten zu übermitteln (Artikel 46). An Bankanstalten wegen Dringlichkeit unmittelbar ergehende Verfügungen sind unverzüglich der betreffenden Direction mitzutheilen.

Die Directionen haben dem Generalrathe die von demselben abverlangten Berichte zu erstatten, sind aber auch berechtigt, innerhalb und außerhalb ihres Wirkungskreises liegende Anträge jederzeit an den Generalrath zu stellen.

Artikel 41.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur, dessen Stellvertreter und aus den sechs Generalräthen der betreffenden Staatsangehörigkeit (Artikel 23).

Der Vicegouverneur führt in den Sitzungen der Direction den Vorsitz und ist der ständige Repräsentant der Direction.

Er übt im Namen der Direction unbeschadet des vom Gouverneur im Namen des Generalrathes auszuübenden Rechtes (Artikel 27) die permanente Überwachung der Creditbenützung bei den unterstehenden Bankanstalten.

In diesem Wirkungskreise ist der Vicegouverneur berechtigt, in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen, und bringt letztere dem Gouverneur unverzüglich und der Direction bei deren nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Seiner Approbation oder seinem Visum unterliegen alle Anträge, Berichte und Correspondenzen des Referenten der Direction (Artikel 45), in Budapest auch jene der Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung (Artikel 2).

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden, des Gouverneurs oder des betreffenden Regierungscommissärs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern derselben, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Die Beschlüsse der Direction bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden. Als approbirt gelten alle Beschlüsse, welchen der Vorsitzende nicht vor Schluss der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Die dem Vicegouverneur vorbehaltenen Amtshandlungen (Artikel 41) werden im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter versehen.

Falls sowohl der Vicegouverneur, als dessen Stellvertreter verhindert sind, bestellt der Vicegouverneur interimistisch einen der betreffenden Direction angehörenden Generalrath zu seinem Stellvertreter.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe im Einvernehmen mit derselben ein Mitglied der Geschäftsleitung als Centralinspector in dem betreffenden Staatsgebiete, sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonale zugetheilt. Der Centralinspector fungirt als Referent der Direction und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vicegouverneurs auszuführen hat.

Außerhalb seines Wirkungskreises als Executivorgan der Direction übt der Centralinspector in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrathe zu erlassenden Instruction die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus.

Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Correspondenzen die Approbation oder das Visum des Vicegouverneurs einzuholen (Artikel 41).

Die Verhandlungsprotokolle und Correspondenzen der Directionen, sowie ihre Erlässe an die Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete sind von dem Vicegouverneur und von dem Referenten — die Verhandlungsprotokolle auch von dem betreffenden Regierungscommissär, soweit letzterer in der Sitzung anwesend war — zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift an den Generalrath einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär als oberster Beamter der Bank im Namen und unter Aufsicht des Generalrathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction. Im Verhinderungsfalle vertritt denselben in der Regel der Generalsecretär-Stellvertreter.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse, unter Aufsicht des Gouverneurs, in Ausführung bringen lässt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erlässt unmittelbar, beziehungsweise im Wege der Geschäftsleitung oder der Directionen (Artikel 40), auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank.

Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes, jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Der Generalsecretär erstattet täglich dem Gouverneur ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Situation der Bank und hat dessen Approbation oder Visum zu allen dem Generalrathe zu unterbreitenden Anträgen einzuholen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung ist dem Generalsecretär die Geschäftsleitung als Beirath beigegeben. Dieselbe besteht aus dem Generalsecretär als Vorsitzenden, dem Generalsecretär-Stellvertreter, den Oberbeamten des Generalsecretariates, dem Oberbuchhalter, den beiden Centralinspectoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Director der Hypothekarcreditsabtheilung. Die Oberbeamten des Generalsecretariates und der Oberbuchhalter leiten alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den Director der Hypothekarcreditsabtheilung vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die Dienstesverhältnisse und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Die Pensionen für Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter der Bank und deren Hinterlassene, sowie die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Die oberste Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten.

Zur Durchführung von Disciplinaruntersuchungen im Sinne der vom Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung werden in Wien und Budapest

Disciplinarcommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrathe ernannt werden. Den Vorsitz in der Disciplinarcommission führt der betreffende Centralinspector.

Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrathe vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die beiden Staatsverwaltungen die Überzeugung verschaffen, dass die Bankgesellschaft den Gesetzen und den Statuten gemäß, sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.

Artikel 52.

Die Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes, sowie der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Denselben ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nöthige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

Jedem der beiden Regierungscommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluss mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch, oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet (Artikel 25 und 47).

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes, eines Comités oder der betreffenden Direction Einsprache, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss eines Comités oder einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand, sofern es sich um die Beobachtung der in einem oder dem anderen Staatsgebiete geltenden Gesetze oder der Statuten handelt, mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges, ein Schiedsgericht, welches entsprechend der Einladung des Vorsitzenden in Wien oder Budapest zusammentritt. Handelt es sich dagegen um einen aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einspruch, so entscheidet über den Gegenstand endgiltig das betreffende Gesammtministerium.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst, nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes, seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluss erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urtheilsschöpfung dem k. k. Landesgerichte in Wien zu.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone und

der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urtheilsschöpfung dem Budapester königlichen Gerichtshofe zu.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltungen besorgen.

Der aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte zu Lasten der Staatsverwaltung sich ergebende Saldo ist während des Monates nach Vereinbarung, ein solcher am Schlusse eines jeden Monates verbleibender Saldo aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates bar zu begleichen.

Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, an den zu vereinbarenden Orten, durch die Bankcassen Verwechslungen vorzunehmen. Die Bank hat für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Commission und Ersatz der Kosten.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;
b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Artikel 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, anzuschaffen und zu verkaufen (Artikel 65);
k) Wechsel und Checks auf auswärtige Plätze, sowie ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare, nicht auf die Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen, sowie Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Incassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten;
l) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
m) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bank, welche in der Kronenwährung zu leisten sind, können nur in Noten der Bank (Artikel 82) oder in gesetzlichem Metallgelde österreichischer oder ungarischer Prägung geleistet werden.

Die Bank ist berechtigt, unechte Banknoten, im Falle ihres Vorkommens gegen Bestätigung abzunehmen. Hinsichtlich des Münzverkehres sind bei den Bankcassen die durch die Artikel VI und XI des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 (österr. Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und ungar. Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892), für die Staats- und öffentlichen Cassen festgestellten Normen einzuführen.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf die Kronenwährung lauten, und längstens binnen drei Monaten innerhalb des Geltungsgebietes dieser Statuten zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Die Escomptirungen der Bank haben bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom General-

rath einheitlich festgesetzten Zinsfuße (Artikel 25), welcher öffentlich und an den Schaltern der Bank bekannt zu machen ist, zu geschehen; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrathes oder eines von diesem hiezu beauftragten Comités zulässig.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein auf allen Bankplätzen gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 64.

Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Artikel 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen. Vor der Ernennung der Censoren werden die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, Landesculturräthe, k. k. Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften (Vereine), beziehungsweise der ungarische Landesverband der landwirtschaftlichen Vereine, der kroatisch-slavonische landwirtschaftliche Verein von der competenten Direction einvernommen.

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt, und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden, zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarcreditinstitute im Geltungsgebiete dieser Statuten, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrie-Unternehmungen;
f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. Im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, auch wenn dieselben nicht auf die Kronenwährung lauten.

4. Wechsel auf auswärtige Plätze, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und rücksichtlich der Verpflichteten den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrath setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretendenfalls bis zu welchem Gesammtbetrage, dieselben bei den Cassen der Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie belehnt werden können.

Die Belehnung von gemünztem oder ungemünztem Silber, sowie dessen Anschaffung durch die Bank (Artikel 56 i), darf nur über Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers stattfinden.

Artikel 75.

Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münzen mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

Artikel 82.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums in beiden Staatsgebieten der Monarchie ausschließlich berechtigt, inner-

halb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem Text und dem kaiserlich österreichischen Adler und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen.

Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies, außer dem Fall einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staatsgebieten der Monarchie verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren Filialen mit gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebür berechnet, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effecten und Coupons;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche bezüglich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Artikel 60 und 65 entsprechen, und ausländische Noten (Artikel 111).

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als vierhundert Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse und im selben Zeitpunkte zu entrichten, in welchen jeder der beiden Staatsverwaltungen der Antheil am Gewinne der Bank auszubezahlen ist (Artikel 102).

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monates den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^5/_{48}$ Procent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 86.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, dass sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bank ist verpflichtet, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Österreichisch-ungarischen Bank gewährten Privi-

legiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse, in welchem jeder der beiden Staatsverwaltungen der Antheil am Gewinne der Bank auszuzahlen ist (Artikel 102).

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten der Emission mit dem Datum vom 1. Mai 1880 verjährt jedoch im Sinne des Artikels 89 der bisher in Geltung gewesenen Statuten zu Gunsten des Reservefondes.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Generalsecretärs durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Oberbuchhalter und den Director der Bankdruckerei gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und des Betrages, den die Bank den Actionären als Dividende auszahlt, steuerfrei.

Artikel 95.

Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem königlichen Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

Klagen gegen die Bank, welche auf das Hypothekarcreditsgeschäft Bezug haben, sind bei dem k. k. Landesgericht in Wien, oder bei dem Budapester königlichen Gerichtshofe anzubringen, je nachdem die verpfändete Realität in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen ist, soferne nicht nach den Vorschriften der Executionsordnung die Klage bei dem Executionsgerichte eingebracht werden muss.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der Bank befindlichen Wertpapiere sind zum Tagescurse des 31. December in die Bilanz einzustellen. Der cassenmäßig nicht eingegangene Cursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Wertpapieren ist dem Reservefond zuzuschreiben.

Wenn das Privilegium der Bank erlischt und nicht erneuert wird (Artikel 105), oder wenn die Bankgesellschaft vor Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst wird (Artikel 106), so sind die während des letzten Geschäftsjahres der Privilegiumsdauer sich ergebenden cassenmäßig nicht eingegangenen Gewinne nicht dem Reservefond zuzuschreiben, sondern in die Jahreserträgnisse einzurechnen.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst vier vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist, insolange die Gesammtdividende der Actionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu. Von dem weiter erübrigenden Theile des Gewinnes ist ein Drittheil der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Drittheile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Antheil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben

Auftheilungsverhältnisse auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank, bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens, im Sinne des Artikels VI des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, beziehungsweise des §. 6 des ungarischen Gesetzartikels betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahre, in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von vier Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefond entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der vierprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von vier vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote, erhöhen. Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfondes bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Artikel 104.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und

2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustconto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital;
b) den Reservefond;
c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand des Metallschatzes;
bb) den Bestand der Wechsel auf auswärtige Plätze und der ausländischen Noten (Artikel 111);
cc) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
dd) die Effecten;
ee) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ff) die anderen Activa.

Artikel 105.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1910.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will, hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Artikel 106.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen

Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, dass die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 107.

I. Die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarcreditgeschäftes (Artikel 6), welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigenthum an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämmtlichen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, beziehungsweise die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarcreditsgeschäfte zugehören.

Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesammte, nicht der Hypothekarcreditsabtheilung angehörende active Dienstpersonale der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfond und den gesammten Pensionsdienst, insoferne dieselben nicht die Hypothekarcreditsabtheilung betreffen.

Den Actionären der Österreichisch-ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Actie sofort der Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und den XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung hinauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Actionären den Betrag der noch nicht zur Vertheilung gelangten Dividenden und den für jede Actie entfallenden gleichen Antheil an dem bilanzmäßigen Reservefond, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfond ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen.

Die Hinauszahlung an die Actionäre erfolgt zu Handen des Generalrathes, welcher die Gesammtheit der Actionäre der Österreichisch-ungarischen Bank auch bei der Abrechnung über den Reservefond und den Pensionsfond zu vertreten hat, welch letzterer nach Maßgabe des das Bankgeschäft und des die Hypothekarcreditsabtheilung betreffenden Pensionsdienstes zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank zu theilen ist.

Die Befugnisse des Generalrathes erlöschen in Bezug auf die aus der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen entspringenden Geschäfte erst nach der gänzlichen Abwicklung derselben.

Für das der Bankgesellschaft bei Übernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwaltungen verbleibende Hypothekarcreditsgeschäft wird aus den für die Actien hinausgezahlten Beträgen im Sinne des Artikels 6 ein Fond gebildet. Der erübrigende, beziehungsweise der im Sinne des Artikels 6 frei verfügbar werdende Betrag wird vom Generalrathe unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt. Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Hypothekarcreditsabtheilung die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen.

II. Im Falle der Übernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Actiengesellschaft zum Betriebe des Hypothekarcreditsgeschäftes, unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten bezüglich der im Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarcreditsabtheilung im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe, in beiden Staatsgebieten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Wien oder Budapest, zu beschließen. Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Bankstatuten, sowie in den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung eingeräumten besonderen Rechte kommen der Bankgesellschaft für die bis zu dem Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarcreditsabtheilung gewährten Hypothekardarlehen bis zur völligen Abwicklung derselben und insolange zu, als diese Geschäfte im Sinne der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung der Österreichisch-ungarischen Bank geführt werden. Auf die nach der Abtrennung gewährten Hypothekardarlehen finden die Bestimmungen der neuen Gesellschaftsstatuten Anwendung.

III. Sollte das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) ablaufen, ohne dass die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Österreichisch-

ungarischen Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Actiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Wien oder Budapest und mit Zweigniederlassungen in beiden Staatsgebieten der Monarchie zum Betriebe des Bank- und Hypothekarcreditsgeschäftes, unter Ausschluss der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen.

Bezüglich der bis zum Ablaufe des Privilegiums abgeschlossenen Geschäfte haben dann die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Soferne die in den unter II. und III. angeführten Fällen von der Generalversammlung zu beschließenden neuen Statuten den bestehenden Gesetzen desjenigen Staatsgebietes, in welchem der Hauptsitz der Actiengesellschaft errichtet werden soll, entsprechen, bedarf die Fortdauer der Österreichisch-ungarischen Bank keiner besonderen staatlichen Genehmigung von Seite der betreffenden Staatsverwaltung. Diese Staatsverwaltung wird aber der neuen Bankgesellschaft auch alle jene Berechtigungen einräumen, welche anderen Anstalten dieser Art und dieser Bedeutung in dem betreffenden Staatsgebiete ertheilt sein werden. Hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft sind die zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie abgeschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Zulassung von Actiengesellschaften maßgebend.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten über die Antheilnahme der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinne erstrecken sich auf die umgestaltete Gesellschaft nicht.

V. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ohne dass die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der im Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Staatsgebiete genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels IV, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft, soweit es sich nicht um vordem erworbene Rechte derselben handelt, außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung oder anlässlich der Umgestaltung oder der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 106 und 107) zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Die Anordnung der Execution aus einem, Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung betreffenden Schiedsspruche steht den im Artikel 54 bezeichneten Gerichten zu.

Vor dem bezeichneten Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der im Artikel 35 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 109.

Die Neuwahl der zwölf Generalräthe (Artikel 23 und 26) ferner der fünf Rechnungsrevisoren und der fünf Ersatzmänner der Rechnungsrevisoren (Artikel 24 und 50) ist in der spätestens im Februar 1900 unter Vorsitz des Gouverneurs abzuhaltenden regelmäßigen Sitzung der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 13) gemäß der betreffenden Bestimmungen der abgeänderten Statuten zu vollziehen.

Bis zur Constituirung des auf Grund der Artikel 23, 26, 27 und 28 der Statuten neu zusammengesetzten Generalrathes haben der bis-

herige Generalrath und die bisherigen Directionen die Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Staatsgebieten der Monarchie aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung suspendirt.

Hiedurch wird das Recht der Bank auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlichem Metallgelde zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit gesetzlichem Metallgeld einzulösen, nicht beirrt. Die Bank kann bei Führung der ihr statutenmäßig gestatteten Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effectiven Münz- oder Geldsorte übernehmen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt hinsichtlich sämmtlicher Kategorien derselben erlischt, können die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden. (Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1892 und Artikel XII des ersten Capitels des II. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, beziehungsweise Art. XII des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1899.)

Der Bank wird während dieser Zwischenzeit gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effectiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von sechzig Millionen Kronen in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

Welche effectiven Metallwährungen in diesem Sinne als mit Gold gleichwertig anzusehen sind, wird vom Generalrathe der Bank im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen und mit dem königlich ungarischen Finanzministerium zeitweise festgesetzt.

Wechsel auf auswärtige Plätze sind nur dann in den Barvorrath einrechenbar, wenn sie längstens binnen drei Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind.

Die Bank kann ferner während dieser Zwischenzeit auch auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen ausgeben.

Das k. k. österreichische und das königlich ungarische Finanzministerium bestimmen einverständlich, bis zu welchem Betrage auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen (Artikel 84) ausgegeben werden dürfen.

Artikel 114.

Die Erhöhung des Actiencapitals von neunzig Millionen Gulden ö. W. gleich einhundertachtzig Millionen Kronen auf den durch Artikel 4 festgesetzten Betrag von zweihundertzehn Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, dass ein Betrag von dreißig Millionen Kronen vom Reservefond ab- und dem Actiencapitale zugeschrieben wird, womit jede Actie mit eintausendvierhundert Kronen eingezahlt ist.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Actiencapitals sind Devisen im Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effecten des Reservefondes geführten Devisen im Betrage von 13,525.166 fl. 55 kr., bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892, Nr. 825, auf das Recht, dieselben in den Bestand ihres Metallvorrathes einzurechnen, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Privilegiums verzichtet hat, aus dem Reservefonde in den Metallschatz zu übertragen.

Beilage I a zum ersten Capitel.

Abänderung

der

Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung.

§. 3.

Jene Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten der Abtheilung auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden von einem Comité besorgt, das aus dem vorsitzenden Gouverneur (Artikel 25 und 29 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank) und vier von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet ist.

§. 6.

Kein Mitglied des Comités darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder Personen betheiligt sind, in Ansehung deren es vor Gericht die Zeugenaussage verweigern könnte.

§. 7.

Als Vertrauensmänner sind in gleicher Anzahl österreichische und ungarische Staatsangehörige zu berufen.

§. 9.

Die von den beiden Regierungen bestellten Commissäre (Artikel 51 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, dass kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 13) erfolgt, und dass bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im §. 57 festgesetzte Grenze genau beachtet werde.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen des Comités der Hypothekarcreditsabtheilung beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss Einsprache (Artikel 52 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank), so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung, und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Falle eines solchen Einspruches seitens eines Regierungscommissärs gegen den diesfälligen Beschluss des Generalrathes hat das weitere Verfahren nach Artikel 53 der abgeänderten Gesellschaftsstatuten stattzufinden.

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;
b) über den Betrag einer Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;
c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Liegenschaft sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgericht) um die Bewilligung der Execution auf die verpfändete Liegenschaft anzusuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde

gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist das k. k. Landesgericht in Wien, für die Länder der ungarischen Krone, bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887 abgeschlossenen Darlehensverträge, der Budapester königliche Gerichtshof das Cognitionsgericht.

Wird die Execution in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geführt, so hat das Cognitionsgericht die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft oder, soferne nicht aus dem Executionsantrag offenbar erhellt, dass bereits eines der beantragten Executionsmittel zur Befriedigung der gesammten Forderung der Bank hinreicht, beide angesuchten Executionsmittel zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen. Im Falle der bewilligten Versteigerung hat das Executionsgericht, ohne an die in der Executionsordnung bestimmten Fristen gebunden zu sein, die Beschreibung und Schätzung des Zubehörs der Liegenschaft zu veranlassen und, sobald die Versteigerungsbedingungen auf Grund des von der Bank vorgelegten Entwurfes genehmigt sind, ohne Rücksicht auf die Frist, welche sonst zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine liegen muss, den Versteigerungstermin auf möglichst kurze Zeit anzuordnen.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone geführten Executionen hat das Cognitionsgericht die executive Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und, wenn es nicht das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung des Executionsrechtes die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtigt, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) mit Ausnahme der Beschlüsse, durch welche das Processverfahren eingeleitet oder die Execution bewilligt wird, sind gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt oder, wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 24.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in Fällen des §. 25 aus der Nachtragserklärung.

Der Schuldschein, sowie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Bank in den in den §§. 13 und 25 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

In dem Schuldscheine ist das Gericht, welches als Cognitionsgericht (§. 11 lit. c) einzuschreiten haben wird, festzustellen.

In dem Schuldscheine muss der Darlehenswerber sich insbesondere verpflichten:

a) die Zinsen oder Annuitäten, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen zu bezahlen (§. 31);

b) im Falle eines Zahlungssäumnisses von den rückständig gebliebenen Beträgen Verzugszinsen, welche vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind, in der von der Bank jeweilig bestimmten Höhe zu zahlen;

c) die Berichtigung der Einverleibungsgebür, dann nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Raten von den dem Darlehen der Bank vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, dass auf der verpfändeten Realität kein Steuer- oder Gebürenrückstand hafte;

d) bei Erlag der an die Bank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, dass die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei;

e) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten, oder in anderer Weise wie immer entstandenen Kosten zu vergüten, so dass die Bank aus Anlass des bezüglichen Darlehensgeschäftes keine Auslage treffen soll;

f) sich den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen;

g) keine wie immer geartete Veränderung des Besitzstandes der Hypothek durch Parcellirung, theilweisen Tausch oder Abtrennung ohne vorläufige Einwilligung der Bank vorzunehmen und jede Eigenthumsveränderung innerhalb der im Schuldscheine bestimmten Frist anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 27.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen und insbesondere durch amtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachgewiesen hat, dass das Darlehen in der geforderten Rangordnung gehörig einverleibt worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden:

a) wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Wert der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, dass nach dem Befunde der Bank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 13);

b) wenn der Darlehenswerber binnen dreißig Tagen nach erhaltener Verständigung, dass die Zuzählung der Darlehensvaluta angeordnet wurde, dieselbe nicht erhebt·

c) wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;

d) wenn die gerichtliche Feilbietung der zur Hypothek bestimmten Realität sich im Zuge befindet.

§. 29.

Wenn alle Urkunden richtig befunden worden sind, erhält diejenige Bankanstalt, bei welcher der Darlehenswerber die Valuta erheben will, den Auftrag, dem Darlehensnehmer oder dessen mit einer legalisirten Specialvollmacht sich ausweisenden Machthaber den Darlehensbetrag auszufolgen.

Bei der Erfolgung der Valuta werden bei Darlehen, deren Zinsen im vorhinein zu bezahlen sind, nur die Zinsen von dem Tage der Erfolgung bis zum nächsten Verfallstermin eingehoben.

§. 35.

Will derjenige, dem die Forderung in dem im §. 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen, wenn die Hypothek in Niederösterreich gelegen ist, binnen vierzehn Tagen, ist aber die Hypothek in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen, binnen dreißig Tagen, vom Tage der gerichtlichen Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Cognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen ist zur mündlichen oder protokollarischen Verhandlung eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und nach durchgeführtem Verfahren mittels Urtheiles zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht. Die Einwendungen sind als Klagebeantwortung oder Einrede zu behandeln.

§. 37.

Die Execution kann nicht nur auf die der Bank verpfändeten Liegenschaften, sondern auch auf das sonstige unbewegliche Vermögen und auf andere als die im §. 11, lit. e) erwähnten, beweglichen Güter des persönlichen Schuldners geführt werden, soferne nicht die gleichzeitige Executionsführung auf mehrere der früher bezeichneten Vermögensbestandtheile zur Befriedigung der Bank offenbar entbehrlich ist.

In allen diesen Fällen wird das Cognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und entweder selbst vollziehen, oder, wenn es nicht zugleich das Executionsgericht wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat

und nach den im §. 11 angeführten Bestimmungen durchführen lassen muss.

§. 38.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des Schuldners geführt, so ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Schätzung zugleich mit der Pfändung vorzunehmen. Wenn das Gesetz dies nicht gestattet oder wenn bei der Pfändung keine geeigneten Schätzleute vorhanden sind, ist die Schätzung bei der Feilbietung vorzunehmen. Bietet niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswert an, so hat die Veräußerung, soweit dies nach dem Gesetze zulässig ist, auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen.

§. 39.

Die Execution auf die verpfändete Liegenschaft wird entweder durch die Zwangsverwaltung, beziehungsweise die Beschlagnahme der Nutzungen oder die Sequestration oder aber durch die Versteigerung der Liegenschaft vollzogen.

Es hängt von der Bank ab, das eine oder das andere Executionsmittel oder, sofern nicht bereits eines dieser Executionsmittel zur Befriedigung der gesammten Forderung der Bank hinreicht, beide Executionsmittel zu wählen (§. 11, lit. c).

§. 40.

Wenn auf die verpfändete Liegenschaft durch Zwangsverwaltung, beziehungsweise durch Beschlagnahme der Nutzungen oder durch Sequestration Execution geführt wird, kann die Bank diese auf alle Einkünfte ausdehnen oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Verwalter selbst eingezogen oder ob sie verpachtet werden sollen.

§. 41.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone geführten Beschlagnahmen der Nutzungen, beziehungsweise Sequestrationen hat das Executionsgericht den von der Bank vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 43) zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Bank zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 43.

Die Gefahr und Verantwortung der Bank für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 41) erlischt, nachdem die in §. 42 festgesetzte Frist verflossen, ohne dass der Besitzer der sequestrirten Realität gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben oder von dem Gerichte der Sequester von amtswegen bestellt wurde.

Die Bestimmungen der §§. 41, 42 und 43 gelten nur in den Ländern der ungarischen Krone.

§. 45.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, wenn aber die Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte, binnen 14 Tagen nach Aufhebung derselben, gehörig belegt, dem Executionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen sodann ungesäumt nach Vorschrift des Gesetzes zu erledigen hat.

§. 47.

Wenn die Bank die Versteigerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte, im Executionsgesuche angegebene Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung der verpfändeten Liegenschaft.

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11, lit. f);

b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu

geschehen, dass durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird bei einer Executionsführung, die in den Ländern der ungarischen Krone stattfindet, von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im Wege der Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise im Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach zur Tilgung der Bankforderung sammt Nebengebüren erforderlichen Betrages ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Österreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss dieselbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§. 54.

Alle Executionskosten hat zwar die Bank vorschussweise zu bestreiten, der Exequirte aber in dem gerichtlich bestimmten Ausmaße zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen, und sind letztere am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 55.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, dass die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bank angegebenen Betrage zu Recht besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage beim Cognitionsgerichte geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Execution verbunden werden.

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Execution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden darzuthun vermag.

Zur Bewilligung der Executionsaufschiebung ist das Cognitionsgericht, wenn aber der Antrag nach Beginn des Executionsvollzuges gestellt wird, das Executionsgericht berufen.

Vor der Entscheidung über den Antrag muss eine mündliche oder protokollarische Verhandlung der Parteien stattfinden.

Von der Aufschiebung ist die Bank und, wenn die Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden, die politische Behörde zu benachrichtigen.

§. 57.

Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 300 Millionen Kronen hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

§. 60.

Die Pfandbriefe lauten auf den Überbringer und sind mit halbjährigen Zinsencoupons versehen. Sie werden in den vom Generalrathe der Bank zu bestimmenden Beträgen, jedoch für keinen geringeren Betrag als 100 Kronen ausgestellt.

§. 63.

Pfandbriefcoupons, die noch nicht über ein Jahr fällig sind, werden bei allen Haupt- und Zweiganstalten der Bank ausbezahlt.

Beilage II zum ersten Capitel.

Übereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die in den Jahren 1900, 1901 und 1902 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden neuen Filialen.

Auf Grund des Artikels III des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die Österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel II.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die Österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Errichtung von Filialen über die im Artikel I, beziehungsweise II, festgesetzte Anzahl hinaus, bleiben die Bestimmungen des Artikels 2 der abgeänderten Bankstatuten maßgebend.

Beilage III zum ersten Capitel.

Übereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank.

Auf Grund des Artikels III des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Der k. k. und der k. ungarische Finanzminister erklären sich damit einverstanden, dass auf Grund der vorgenommenen commissionellen Schätzung der Buchwert der Bankgebäude in Wien: I. Bezirk, Herrengasse Nr. 17, Bankgasse Nr. 1 Einl. und Conscr.-Nr. 454 um 395.000 fl., I., Bankgasse Nr. 3 Einl. und Conscr.-Nr. 78 um 125.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 2 Einl. und Conscr.-Nr. 688 um 140.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 4 Einl. und Conscr.-Nr. 689 um 53.000 fl. und I., Herrengasse Nr. 14 Einl. und Conscr.-Nr. 453 um 555.000 fl. und der Buchwert des Bankgebäudes in Budapest, V., Lipótváros, Józsefter Nr. 2 und 3 Einlage-Nr. 719 und 720 um 232.000 fl., der Buchwert der genannten Immobilien demnach zusammen um den Betrag von 1,500.000 fl. mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, erhöht und der aus der buchmäßigen Werterhöhung dieser Immobilien entspringende Mehrwert bilanzmäßig zum Ausdrucke gebracht wird.

Zur gleichen Zeit ist ein diesem bilanzmäßigen Mehrwerte der benannten Immobilien gleichkommender Betrag dem Reservefonde der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuschreiben.

Artikel II.

Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, die mit dem Beginne der Wirksamkeit des verlängerten Privilegiums im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie den Fundus instructus der Bank mit keinem höheren als dem gegenwärtigen, beziehungsweise als mit dem im Sinne des Artikels I erhöhten Werte, die während der Dauer des verlängerten Privilegiums neu erworbenen Immobilien und die neu angeschafften Bestandtheile des Fundus instructus aber mit keinem höheren als mit dem Anschaffungswerte derselben in die Bilanz der Bank einzustellen.

Eine Erhöhung dieses bilanzmäßigen Wertes der Immobilien, sowie des Fundus instructus der Bank kann während der Dauer des verlängerten Privilegiums, sowie während der Durchführung der im Sinne des Absatzes I und V des Artikels 107 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmenden Abrechnung, unter keinem Titel ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und der k. ungarischen Staatsverwaltung stattfinden.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach den bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, kann die Österreichisch-ungarische Bank wegen eines etwa den bilanzmäßigen Wert der dann im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie des Fundus instructus übersteigenden Wertes keinen Anspruch an die beiden Staatsverwaltungen erheben.

Auch verzichten die beiden Staatsverwaltungen und die Österreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf das Recht, anläßlich dieser Übernahme die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte zu fordern.

Beilage IV zum ersten Capitel.

Additional-Übereinkommen

zwischen

dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank, in Betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. December 1907.

Auf Grund des Artikels IX des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank nachfolgendes Additionalübereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Falls das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels IX des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, mit dem 31. December 1907 erlöschen sollte, haben die in den zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank, auf Grund des vierten Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung, in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank, und auf Grund des fünften Capitels des II. Theiles derselben kaiserlichen Verordnung, in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank, abgeschlossenen Übereinkommen für den Fall des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Vereinbarungen unverändert in Anwendung zu kommen.

Artikel II.

Das im Artikel II des auf Grund des zweiten Capitels (Abschnitt II) des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österr. Währ. zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Übereinkommens für die Dauer des im ersten Capitel des IV. Theiles der citirten kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums prolongirte restliche Darlehen von 30 Millionen Gulden österr. Währ. wird im Falle des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. December 1907 an diesem Tage fällig, und wird daher die k. k. Staatsverwaltung in diesem Falle verpflichtet sein, diese 30 Millionen Gulden österr. Währ. betragende Darlehensrestschuld am 31. December 1907 an die Österreichisch-ungarische Bank zu berichtigen.

Artikel III.

Falls das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels IX des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, mit dem 31. December 1907 erlöschen sollte, gewähren die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung den Actionären der Österreichisch-ungarischen Bank für jede Actie und für jedes der hiedurch entfallenden Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1908, 1909 und 1910, eine Entschädigung von 22 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 123, und den ungarischen Gesetzartikel XVII vom Jahre 1892 festgestellten Währung.

Die Hinauszahlung dieser Entschädigung an die Actionäre erfolgt zu Handen des Generalrathes am 1. Februar des je nächstfolgenden Jahres, demnach am 1. Februar 1909, 1910 und 1911, und zwar seitens der k. k. Regierung in demjenigen einheitlichen procentuellen Ausmaße, in welchem der k. k. Staatsverwaltung gemäß des Artikels 102 der abgeänderten Bankstatuten ein Antheil an dem Gewinne der Österreichisch-ungarischen Bank während der Dauer der vorausgegangenen Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1900 bis 1907 nach, einverständlich mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu pflegender, Durchschnittsberechnung ausbezahlt worden ist.

Dagegen verzichtet die Österreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf die Erhebung irgend eines anderweitigen Anspruches an die k. k. Staatsverwaltung aus dem Titel eines Gewinnentganges oder einer Schadloshaltung infolge des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. December 1907.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein mit demselben übereinstimmendes Übereinkommen zwischen dem k. ungarischen Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Zweites Capitel.

Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank.

I.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, und mit Beziehung auf das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, sowie auf die kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Das laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reducirt.

Diese Reduction wird in der Art bewirkt, dass die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder am 31. December 1899 den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur theilweisen Berichtigung des bezeichneten Darlehens an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt, die Österreichisch-ungarische Bank aber an demselben Tage zur weiteren theilweisen Tilgung dieses Darlehens von demselben den Betrag abschreibt, um welchen der nach der Abzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. durch die k. k. Staatsverwaltung noch ungetilgte Theil dieses Darlehens den zu erreichenden Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Abschreibung wird von der Österreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefondes vorgenommen, von welchem sonach gleichzeitig derselbe Betrag abzuschreiben ist.

Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank findet eine Tilgung des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. dieses Darlehens nicht statt. Daher entfällt auch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirten Notensteuer zur Abschreibung von dieser Schuld.

Das zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wird der k. k. Finanzminister abschließen.

Artikel II.

Die königlich ungarische Staatsverwaltung wird in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abgezahlten Theilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens in der Weise beitragen, dass dieselbe einen Betrag von 9 Millionen Gulden ö. W. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichtet.

Die erste Jahresrate per 180.000 fl. ö. W. wird, sobald die k. k. Staatsverwaltung den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt haben wird, mit 1. Jänner 1900 fällig.

Hinsichtlich des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens wird die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben, und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung dieses Restbetrages erst mit dem auf das Erlöschen des Privilegiums folgenden Tage ihren Anfang zu nehmen.

II.

Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

§. 1.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlt an die Österreichisch-ungarische Bank am 31. December 1899 auf das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommens vom 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 115, beziehungsweise vom 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1899, mit 31. December 1899 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen

Gulden österr. Währ. den Theilbetrag von 30 Millionen Gulden österr. Währ. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zurück.

Artikel II.

Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, sobald diese Rückzahlung erfolgt sein wird, die verbleibende Restschuld durch Abschreibung aus den Mitteln des Reservefonds bis auf den Restbetrag von 30 Millionen Gulden österr. Währ. sofort herabzumindern, und prolongirt dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des im ersten Capitel des IV. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder diese 30 Millionen Gulden österr. Währ. betragende Darlehensrestschuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, woferne nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongirte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem k. k. Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 2.

Zur Zahlung des Betrages von 30 Millionen Gulden (gleich 60 Millionen Kronen) in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Österreichisch-ungarische Bank hat der Finanzminister bei der k. k. Staatscentralcasse in cassemäßigem Vorrathe befindliche Landesgoldmünzen zu verwenden.

Fünfter Theil.

Schlussbestimmungen.

Artikel I.

Diese kaiserliche Verordnung tritt, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht besondere Termine angegeben sind, mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, deren Wirksamkeit vor dem 1. Jänner 1900 beginnt, treten mit dem hiefür festgesetzten Zeitpunkte die denselben Gegenstand behandelnden Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, außer Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Gesammtministerium betraut.

Meran, am 21. September 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. — **Ruber** m. p.
Bylandt m. p. — **Kaft** m. p.
Kaizl m. p. — **Jędrzejowicz** m. p.
Di Pauli m. p.